

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 309/11 B

L 5 R 149/11 (Hessisches LSG)
S 13 R 135/08 (SG Kassel)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Juli 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das Hessische LSG hat mit Beschluss vom 14.7.2011 den Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt K. aus Kassel beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 19.10.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit die Klägerin im Wesentlichen vorträgt, dass sich das LSG nicht mit ihren gegen das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. B. vorgebrachten Einwendungen auseinandergesetzt habe und daher meint, ihr Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) sei verletzt worden, hat sie einen Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet.



- 8 Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs wird darauf gestützt, dass das LSG die Einwände der Klägerin nicht berücksichtigt habe, wonach es dem gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht gelungen sei, psychische Wirkungsmechanismen und die Persönlichkeitsstruktur der Klägerin zu erkennen, und er nicht hinreichend auf die Leistungsfähigkeit der Klägerin zum Antragszeitpunkt eingegangen sei (*S 3 f Beschwerdebeurteilung*).
- 9 Aus diesem Vortrag ergibt sich aber nicht der behauptete Verfahrensfehler. Denn das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht regelmäßig nur dazu, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*vgl BVerfGE 65, 293, 295 ff mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5 S 3 f; BSG vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - Juris RdNr 5; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4 mwN*).
- 10 Das liegt hier nicht vor, wenn die Klägerin darlegt, dass sie ua im Schriftsatz vom 27.11.2009 vorgetragen habe, aus welchem Grund sie das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht für zutreffend halte. Dies sei auch im Rahmen des Termins zur mündlichen Verhandlung erörtert worden (*S 3 f Beschwerdebeurteilung*).
- 11 Andererseits muss sich ein Gericht nicht ausdrücklich mit jedem Beteiligtenvorbringen auseinandersetzen, wenn sich aus der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass es das Vorbringen auch ohne explizite Erwähnung für unerheblich gehalten hat (*vgl BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4 und Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008 § 136 RdNr 7a mwN*).
- 12 Im Übrigen ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer seinerseits von allen ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 1, 6; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11c, d mwN*). Auch daran fehlt es, denn die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass sie einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestellt hat oder ihr Recht, an den Sachverständigen sachdienliche Fragen gemäß § 116 Satz 2 SGG zu stellen, formgerecht ausgeübt habe.
- 13 Soweit die Klägerin das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen für unzutreffend hält, handelt es sich um Angriffe auf die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), auf die ein Verfahrensmangel nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden kann.



- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)